Baupolizeiverordnung

für das Gelände "Am Enkerberg", II. Bauabschnitt in der Gemeinde Wiebelskirchen in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.02.1979

Aufgrund des Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) vom 01.06.1931 (GS, S. 77) und der §§ 14, 15 und 16 (1) des Baugesetzes - BauG- vom 19.07.1955 (Amtsblatt S. 1159 ff.), ferner der §§ 98 (2) und 97 (12) BauG, wird nach Anhörung des Gemeinderates der Gemeinde Wiebelskirchen mit der Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende Baupolizeiverordnung erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Das Gebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden: Von der Steinbacher Straße, Parzelle 268/15.

Im Osten: Von der Westgrenze der Parzellen Flur 20, Nr. 184, 188, 189, 190,

191, 192, 193, 194, 440/195, 441/195, 397/198, 358/195, 198.

Im Süden: Von der Nordgrenze der Parzellen Flur 20, Nr. 247, 410/316, 500/316,

509/316, 317 und 318.

Im Westen: Von der Ostgrenze der Parzellen Flur 20, Nr. 304/4, 304/3, 304/2,

304/1, 303/2, 303/1.

§ 2 <u>Gestaltung der Hauptgebäude</u>

(1) Flachdach, Satteldach und abgesetztes Dach, Dachneigung von 0 bis 15°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

- (2) Doppelhäuser sind bezüglich Giebeltiefe, Dachform, Dacheindeckung, Traufenund Sockelausbildung einheitlich zu gestalten.
- (3) Innerhalb der Straßenzüge ist der Außenputz in aufeinander abgestimmten Farben auszuführen. Bei Verwendung von Kunstschiefer (Eternit), Glasal usw. sind nur großformatige rechteckige Platten in horizontaler Anordnung zulässig. Farbabstimmung wie Außenputz. Sockelhöhe maximal 1,20 m gemessen von Oberkante gewachsenem Boden bis Oberkante Erdgeschossfußboden Mitte Gebäudevorder- bzw. Gebäuderückseite.

§ 3 Gestaltung der Anbauten

- (1) Dachform: Flach oder der Dachform des Hauptgebäudes angepasst.
- (2) Dachneigung: 0 bis 15°.
- (3) Dacheindeckung: Flachdachausbildung oder Dacheindeckungsmaterial wie Hauptgebäude.

§ 4 <u>Gestaltung der Garagen</u>

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3. Doppel- und Reihengaragen müssen gleiche Dachneigung und Eindeckung haben.

§ 5 Sonstige Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 3.

§ 6 <u>Gestaltung der Einfriedigungen</u>

(1) Als Einfriedigung des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind grundsätzlich nur Hecken zugelassen. Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedigungsmauern aus Waschbeton bis maximal 0,40 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden.

- (2) Für die Einfriedigung des rückwärtigen Grundstückes ist Maschendrahtzaun bis maximal 1,50 m Höhe oder ein Holzspriegelzaun bis maximal 1,20 m zulässig.
- (3) Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straßenbegrenzung sowie entlang den seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich der Straßen Veilchenweg und Fliederweg sind Hecken sowie sonstige Einfriedigungen bis maximal 1,00 m Höhe zulässig, ausgenommen hiervon sind Mauern über 0,40 m Höhe.
- (4) Die Grenzen des Geltungsbereiches des § 6 Abs. 3 (Teilbereich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Enkerberg) werden entgegen dem Uhrzeigersinn wie folgt beschrieben:

Beginnend vom Schnittpunkt der Achse Nelkenweg mit der Achse Steinbacher Straße, von hier entlang der Straßenachse Steinbacher Straße in südwestlicher Richtung ca. 145 m bis zur gedachten Verlängerung der südwestlichen Grenzen der Parzellen Flur 20, Nrn. 268/55, 278/68, 278/66, 278/67, 278/45, 278/44, 278/43, 278/42, 278/41 weiter bis zum gedachten Schnittpunkt mit der Achse Fliederweg. Von hier der Achse Fliederweg in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Achse Hyazinthenweg, dann der Achse Hyazinthenweg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 20,, Nr. 247/1 - der Geltungsbereich folgt weiter dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grenze des Grundstückes Flur 20, Nr. 198. Danach verläuft der Geltungsbereich weiter entlang der nordöstlichen Grenze des Grundstückes Flur 20, Nr. 248/24 bis zum nördlichen Eckpunkt dieser Parzelle. Von hier entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Flur 20. Nr. 248/24 in südwestlicher Richtung bis zur Straßenachse Fliederweg, dieser Achse in südwestlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt mit der Achse Veilchenweg. Nun folgt der Geltungsbereich der Achse des Veilchenweges bis zum nördlichen Schnittpunkt dieser Achse mit dem Nelkenweg, danach weiter der Achse des Nelkenweges in nördlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der Achsen Nelkenweg - Steinbacher Straße, gleichzeitig Ausgangspunkt.

§ 7 Zwangsmittel

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Baupolizeiverordnung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 125,00 DM; im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht. Daneben bleibt der Landrat als Kreispolizei-

behörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände auf Kosten des Zuwiderhandelnden herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten

Vorstehende Baupolizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wiebelskirchen, 25.11.1965

Werner, Amtsvorsteher

veröffentlicht im Amtsblatt am: 11.12.1965 in Kraft getreten: 12.12.1965

1. Änderung veröffentlicht am: 31.05.1967in Kraft getreten am: 01.06.1967

2. Änderung veröffentlicht am: 07.05.1979in Kraft getreten: 08.05.1979

